

Mittel für die Ausbaumaßnahme zur Verfügung stehen. Teilungsantrag für das Grundstück Schlüter Gemarkung Rommerskirchen, Flur 20 Restparzelle aus Nrn. 15 und 16 (Eckumer Berg).

Der Ratsbeauftragte entscheidet, das Einvernehmen nach § 36 BBauG zu erteilen, wenn durch Vereinbarungen

- a) die Zahlung einer Vorauszahlung durch die Erwerber auf Erschließungskosten in Höhe von 10.000,- DM je Bauparzelle
- b) die kostenlose Übertragung des zu vermessenden Straßengeländes auf die Gemeinde Rommerskirchen sichergestellt ist.

- n) Antrag der Fa. Schumacher auf Genehmigung zur Errichtung einer Kabelabbrennanlage.

Auf Empfehlung des Beirates entscheidet der Ratsbeauftragte, das Einvernehmen nach § 36 BBauG nicht zu erteilen, da durch die Errichtung der vorgesehenen Kabelabbrennanlage erhebliche Immissionseinwirkungen auf die benachbarten Wohnbezirke befürchtet werden.

- o) Neufestsetzung der Öffnungszeiten für das Hallenbad ab 1.4.1975.

Der Ratsbeauftragte stimmt der Neufestsetzung der Öffnungszeiten für das Hallenbad ab 1.4.1975 nach dem vorgelegten Plan zu.

Umbenennung der Norbistrather Straße.

Der Ratsbeauftragte entscheidet, der früheren Hauptstraße in Villau, die in der Sitzung des Beirates und Ratsbeauftragten am 28.1.1975 die neue Straßenbezeichnung Norbistrather Straße erhalten hat, den Namen Hellenbergstraße zu geben.

- q) Antrag der Kath. Arbeitsgemeinschaft für Familienbildung e.V. Grevenbroich vom 20.2.1975

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Beirates am 6.3.1975 eingehend beraten.

Der Ratsbeauftragte entscheidet, der kath. Frauengemeinschaft Rommerskirchen die Kochküche der Gemeinschaftshauptschule Rommerskirchen für die Durchführung von Kochkursen zur Verfügung zu stellen. Mitgliedsbeitrag zum Verein Salvator, Nievenheim.

- r) Mitgliedsbeitrag zum Verein Salvator, Nievenheim.

Nach Beratung im Beirat entscheidet der Ratsbeauftragte, den Mitgliedsbeitrag für das Rechnungsjahr 1975 in Höhe von 1.924,20 DM in den Haushaltsplan 1975 einzustellen und zu zahlen.

- s) Bauanfrage Strube zur Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebes.

Der Ratsbeauftragte stimmt der Empfehlung des Beirates zu.

### Umlegungsausschuß der Gemeinde Rommerskirchen

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Rommerskirchen vom 24.2.1975 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Rommerskirchen vom 7.3.1975, 14. Jahrgang Nummer 10 auf Seite 4 und Restteil auf Seite 5, wird hiermit aufgehoben.

Rommerskirchen, den 27.3.1975

Der Vorsitzende  
Becker

### 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Anstel - Nord" der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel

Der Rat der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel hat in seiner Sitzung am 5.12.1974 gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Anstel-Nord" der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel wie folgt beschlossen:

In der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 3.5.1973 zum Bebauungsplan Nr. 3 wird empfohlen, bei der verlängerten Erschließungsstraße weitere Bauparzellen auszuweisen.

"Gemäß § 13 BBauG beschließt der Rat einstimmig, durch vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, die entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan neu gebildete Parzelle, Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 9

Nr. 119 als WR - Fläche auszuweisen. Die überbaubare Fläche mit Baulinien und Bau Grenzen ist im Änderungsplan dargestellt. Im übrigen sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes auch für diese 1. Änderung Gültigkeit haben."

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtskräftig.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 3 der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel liegt beim Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen in Widdeshoven, Rathausstraße 12, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rommerskirchen, den 27.3.1975

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Rommerskirchen  
(Faller)

### 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Anstel-Nord" der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel

Der Rat der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel hat in seiner Sitzung am 20.12.1974 gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Anstel-Nord" der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel wie folgt beschlossen:

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 3 ist die zulässige Dachneigung auf 30 Grad - 40 Grad festgesetzt.

"Der Rat beschließt einstimmig die zulässige Dachneigung auf 30 - 48 Grad abzuändern."

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtskräftig.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 3 der früheren Gemeinde Frixheim-Anstel liegt beim Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus in Widdeshoven, Rathausstraße 12, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rommerskirchen, den 27.3.1975

Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Rommerskirchen  
(Faller)

Bauamt

In der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren, die am 1.7.1975 in Kraft tritt, ist nunmehr zwingend vorgeschrieben, welche Unterlagen bei der Stellung von Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung beizufügen sind und welche Anforderungen an Bauvorlagen - Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Standsicherheitsnachweise, andere bautechnische Nachweise und Darstellung der Grundstücksentwässerung - gestellt werden.

In gleicher Weise sind die Anforderungen an Bauvorlagen bei Bauanzeigen, Anträgen für den Abbruch baulicher Anlagen, Bauanfragen, Typengenehmigungen und Ausführungs genehmigungen fliegender Bauten sowie Werbeanlagen und Warenautomaten geregelt.

Die Anforderungen, die nach dieser Verordnung an Bauvorlagen gestellt werden, sind zwingend vorgeschrieben. Für Bauherren und Architekten ist es daher wichtig, daß die Bauvorlagen bei der Stellung der Bauanträge und den bei anderen angeführten Anträgen von vornherein den Anforderungen entsprechen um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Nur dann, wenn die Bauvorlagen den Anforderungen in der Verordnung voll entsprechen, ist eine sichere, vollständige und reibungslose Beurteilung möglich.

Um allen Architekten und Bauherren Gelegenheit zu geben sich mit dem Inhalt der Verordnung vertraut zu machen, wird der Text der Verordnung vom 30.1.1975 in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt.

Der Verwaltungsbeauftragte  
(Brinkmann, Amtsdirektor)